

## **Satzung des Ortsverbandes Buchholz in der Nordheide der Freien Demokratischen Partei**

### **§ 1**

(1) Der Ortsverband Buchholz in der Nordheide ist eine Untergliederung des Kreisverbandes Harburg-Land der Freien Demokratischen Partei.

(2) die Grenzen des Ortsverbandes werden vom Kreisparteitag des Kreisverbandes Harburg-Land festgesetzt.

(3) Dem Ortsverband Buchholz in der Nordheide gehören die Mitglieder der FDP in der Stadt Buchholz in der Nordheide an. Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen Ortsverband setzt die vorherige Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor seiner Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.

### **§ 2**

(1) Der Ortsverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet.

(2) Der Ortsverband ist verpflichtet, vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei allgemeinen Wahlen sich mit dem Landesvorstand ins Benehmen zu setzen. Beschlüsse der Organe der Bundespartei, des Landesverbandes und des Kreisverbandes sind verbindlich.

### **§ 3**

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Ortsvorstand.

(1) Die Mitgliederversammlung findet im 4. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie ist vom Ortsvorstand mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Ortsvorstand und müssen auf Antrag des Kreisvorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder mit einer Frist von mindestens sieben Tagen einberufen werden.

(3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:

- a) Genehmigung der Tagesordnung,
- b) Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes,
- c) Rechnungsprüfungsbericht;

In jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch:

- d) Entlastung des Ortsvorstandes,
- e) Wahl des Ortsvorstandes,
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 9 bis 12 der Kreissatzung entsprechend.

### **§ 5**

(1) Der Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und zwei Beisitzern.

(2) Für die Rechte und Pflichten des Ortsvorstandes gilt § 13 Abs. 4 – 6 der Kreissatzung entsprechend.

## § 6

(1) Der Ortsverband zieht die Beiträge ein, sofern ihm dies vom Kreisverband übertragen worden ist ( § 17 Abs. 1 der Kreissatzung).

(2) Er ist verpflichtet, bei der Verwaltung ihm zufließender Einnahmen § 18 der Kreissatzung zu beachten, insbesondere dem Kreisverband die Überprüfung seiner Kasse zu ermöglichen ( § 18 Abs. 5 der Kreissatzung).

## § 7

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Landessatzung, die Kreissatzung und die Landesgeschäftsordnung entsprechend.

## § 8

Über Anträge auf Satzungsänderungen kann eine Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

## § 9

Diese Satzung tritt am 1. Februar 1980 in Kraft.

-----

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes Buchholz in der Nordheide der FDP am 2. Januar 1980

Formulierungen, die das männliche grammatikalische Geschlecht benutzen und sich auf Ämter und Positionen beziehen, schließen selbstverständlich die Frauen ein.